

MÜNCHENSTIFT GmbH
- Mitgliedschaft im Kommunalen
Arbeitgeberverband Bayern e.V.

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05522

Beschluss des Sozialausschusses vom 22.09.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage entscheidet der Stadtrat über eine Änderung der Mitgliedschaft der städtischen Gesellschaft MÜNCHENSTIFT GmbH im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV). Die Vollmitgliedschaft soll aus tariflichen Gründen in eine Gastmitgliedschaft umgewandelt werden.

1. Mitgliedschaft im KAV

In der Vollversammlung vom 26.07.1995 wurde nach Vorberatung in der gemeinsamen Sitzung des Sozial-, Verwaltungs- und Personal- und Finanzausschusses vom 13.07.1995 die Neuorganisation der städtischen und stiftungseigenen Alten- und Pflegeheime und damit die Gründung der MÜNCHENSTIFT GmbH beschlossen.

Dabei wurde dem Unternehmen zur Auflage gemacht, dem KAV unverzüglich beizutreten. Eine Wahlmöglichkeit zum Beitritt als Mitglied oder Gastmitglied bestand seinerzeit nicht, da die Gastmitgliedschaft erst später eingeführt wurde. Jedes Mitglied des KAV ist u.a. verpflichtet, die vom KAV oder seinen Spitzenorganisationen abgeschlossenen Tarifverträge vollumfänglich durchzuführen. Das heißt, diese dürfen weder über- noch unterschritten werden.

2. Sanierungstarifvertrag (SanTV)

2.1 Einführung

Im Jahr 2002 war die MÜNCHENSTIFT GmbH v.a. aufgrund der hohen, über den Pflegesatz nicht refinanzierten Personalkosten gefährdet, in den damals folgenden Jahren defizitär zu werden. Eine mit der Konsolidierung beauftragte, externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft empfahl deshalb die Gründung einer Tochtergesellschaft für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Pflegefachkräfte und der Hilfskräfte mit einjähriger Ausbildung.

Um auf diese Ausgliederung verzichten zu können, wurde am 07.06.2004 ein Sanierungstarifvertrag (SanTV) für die MÜNCHENSTIFT GmbH zwischen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) und dem KAV abgeschlossen.

Mit diesem wurden alle ab dem 01.07.2004 neu eingestellten Beschäftigten der Küche oder Rezeption, des Werkdienstes und der Hauswirtschaft sowie die Pflegehilfskräfte ohne einjährige Ausbildung nach der Entgelttabelle für „Service-Bereiche“ eingruppiert.

Bis auf die Eingruppierung gelten in diesem Sanierungstarifvertrag aber alle Vorschriften des TVöD, z.B. zu Urlaubsansprüchen und Altersversorgung.

Dieser Tarifvertrag erleichterte es der MÜNCHENSTIFT GmbH in der Vergangenheit maßgeblich, positive Betriebsergebnisse zu erzielen, so dass er seinen Zweck zur Konsolidierung der Gesellschaft in vollem Umfang erfüllt hat.

2.2 Beendigung

Nachdem der Sanierungstarifvertrag nun annähernd zwölf Jahre läuft, sollte - auch auf Wunsch von ver.di - schon seit längerer Zeit eine Rückkehr in den TVöD bzw. ein daran angelehntes Tarifgefüge auch für die Nicht-Fachkräfte (derzeit ca. 530 Beschäftigte bzw. ca. 400 Vollzeitäquivalente) erreicht werden.

Der Stadtrat stimmte in der Beschlussvorlage „Zukunftskonzept MÜNCHENSTIFT 2016 - 2025“ im Sozialausschuss am 10.03.2016 und in der Vollversammlung am 16.03.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04059) dieser tariflichen Zielsetzung zu.

Zwischenzeitlich wurden die Konditionen für die Abwicklung des SanTV weitestgehend geklärt, so dass eine Ablösung des SanTV und eine Überleitung aller Beschäftigten in den TVöD-B in der jeweils geltenden Fassung erfolgen kann.

Bestimmte Berufsgruppen wie z.B. Präsenzkkräfte und Köche/Küchenhilfen (ca. 45 % der bisher im SanTV Beschäftigten) werden direkt ab 2017 in den TVöD und andere Berufsgruppen wie z.B. Pflegehilfen und Hausmeister schrittweise übergeleitet.

Von den Tarifparteien wird ein Inkrafttreten der gemeinsamen tariflichen Regelungen zum 01.01.2017 angestrebt. Zwischen den Tarifparteien besteht Einigkeit, dass der SanTV mit Ablauf des Jahres 2022 endgültig außer Kraft tritt.

3. Künftige Abweichung vom TVöD

Bei den o.g. Verhandlungen wurde eine dauerhafte Verbesserung der Einstiegsgehälter für die Pflegefachkräfte vereinbart. Nach dem TVöD erhalten junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MÜNCHENSTIFT GmbH nach Beendigung ihrer Ausbildung monatlich bis zu 500.- € weniger als andere Wettbewerber bezahlen. Die städtische Gesellschaft verliert v.a. auch aus diesem Grund viele junge, dringend benötigte Pflegefachkräfte. Dies beeinträchtigt ihre Konkurrenzfähigkeit. Mit insgesamt 253 Auszubildenden in der ein- und dreijährigen Ausbildung zum Stichtag 31.12.2014 und 241 zum Stichtag 31.12.2015 ist die MÜNCHENSTIFT GmbH auf kommunaler Ebene weiterhin Vorreiterin auf dem Gebiet der Altenpflegeausbildung. Von den insgesamt 39 Auszubildenden, die im Sommer 2014 die Ausbildung abgeschlossen haben, konnten zwar 26 und damit immerhin zwei Drittel als Fachkräfte übernommen werden. Ein Drittel verließ die MÜNCHENSTIFT GmbH aber

u.a. aufgrund der höheren Gehälter bei anderen Arbeitgebern. In 2015 erfolgte ein Weggang zu anderen Arbeitgebern in ähnlichem Umfang und im Laufe des Jahres 2016 ist ebenso damit zu rechnen. Ver.di, Landesbezirk München, stand deshalb der Forderung, in den ersten zehn Jahren eine höhere Entlohnung als im TVöD zu bezahlen und sich nach zehn Jahren dem TVöD-Niveau wieder anzugleichen, von Anfang an positiv gegenüber. So können die jungen Fachkräfte ein Einstiegsgehalt von brutto ca. 3.000.- € (gegenüber dem Gehalt nach TVöD in Höhe von 2.494.- € im ersten Jahr und 2.672.- € im 2. und 3. Jahr) erhalten.

Nach von der MÜNCHENSTIFT GmbH durchgeführten Vergleichsberechnungen liegen die geplanten Gehälter nach dem Haustarif der MÜNCHENSTIFT GmbH durchgehend über bzw. auf dem Niveau des TVöD (deshalb „TVöDplus“). Das heißt, die MÜNCHENSTIFT GmbH wird nicht, wie dies in anderen Tarifvertragssystemen oft üblich ist, zum Ausgleich der höheren Gehälter in den Anfangsjahren, den älteren Mitarbeitenden in späteren Jahren weniger bezahlen.

Seit Jahren wird diskutiert, dass die Pflegekräfte im Verhältnis zu ihrer schweren und verantwortungsvollen Arbeit zu wenig verdienen. Die derzeitigen Tarifverhandlungen zeigen deshalb zum ersten Mal einen Weg auf, wie die Gehälter zumindest der bei der MÜNCHENSTIFT GmbH beschäftigten Pflegenden gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit verbessert werden können.

Vielleicht kann dadurch auch erreicht werden, dass noch weitere Träger höhere Gehälter für die Pflegefachkräfte zahlen und langfristig auch die tarifliche Bezahlung ansteigt.

4. Mögliche Alternativen zur Änderung der Mitgliedschaft im KAV

a) Arbeitsmarktzulage

Die Arbeitsmarktzulage wird in der Regel befristet gewährt und kann jederzeit widerrufen werden. Hier sollen aber dauerhaft in den ersten zehn Jahren der Tätigkeit bei der MÜNCHENSTIFT GmbH oberhalb des Flächentarifvertrages liegende Leistungen bezahlt werden.

Deshalb sieht auch ver.di in der Zulage keine echte Alternative zum geplanten Haustarifvertrag der städtischen Gesellschaft.

b) arbeitgeberbezogener Verbandstarifvertrag

Diese Variante, mit der die höheren Einstiegsgehälter für die Pflegefachkräfte auch innerhalb der Vollmitgliedschaft des KAV möglich gewesen wäre, wurde vom KAV abgelehnt.

Höhere Gehälter für die pflegenden Fachkräfte sind deshalb definitiv nur möglich, wenn die Mitgliedschaft beim KAV von einer Voll- in eine Gastmitgliedschaft umgewandelt wird.

5. Stand der Verhandlungen mit ver.di und dem KAV

Die Tarifverhandlungen zwischen ver.di, dem KAV und der MÜNCHENSTIFT GmbH sind inzwischen soweit fortgeschritten, dass ein entsprechendes Eckpunktepapier unterzeichnet wurde. Damit kann die stufenweise Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bisher nach dem SanTV bezahlt wurden, in den TVöD bzw. den Haustarifvertrag erfolgen.

Auf der Basis dieser Vorgaben werden bis Ende des Jahres die konkreten Tarifverträge formuliert.

6. Antrag auf Gastmitgliedschaft im KAV

Der Stadtrat hat die Mitgliedschaft im KAV bei der Gründung der MÜNCHENSTIFT GmbH vor allem beschlossen, um eine entgeltliche Schlechterstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen Gesellschaft zu verhindern.

Mit dem neuen Haustarifvertrag wird sich die MÜNCHENSTIFT GmbH aber festlegen, dass der TVöD weiterhin der maßgebliche Tarif ist und keine Mitarbeiterin/kein Mitarbeiter der MÜNCHENSTIFT GmbH bei einer Gesamtbetrachtung der vereinbarten Regelungen unterhalb des TVöD-Niveaus bezahlt wird. Eine Pflegefachkraft beispielsweise in EG 7a bezieht im Gegenteil auf eine Lebensarbeitszeit von 40 Jahren bezogen ca. 24.800.- € mehr Lohn als im TVöD (davon 22.500.- € in den ersten zehn Jahren).

Mit dieser Verpflichtung konnten etwaige Verunsicherungen der Belegschaft beseitigt werden.

Vor allem erhalten künftig ca. ein Drittel aller Mitarbeitenden, die in den letzten Jahren nicht nach TVöD, sondern nach dem SanTV bezahlt wurden, wieder höhere Gehälter.

Um den „TVöDplus“ umzusetzen, muss die Vollmitgliedschaft beim KAV gekündigt und der Antrag auf eine Gastmitgliedschaft gestellt werden.

Ein Gastmitglied ist nicht an die vom KAV abgeschlossenen Tarifverträge gebunden. Es ist jedoch verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Verbandsinteressen zuwider läuft.

Der Aufsichtsrat der MÜNCHENSTIFT GmbH stimmte der Änderung der Mitgliedschaft in der Sitzung am 21.07.2016 zu.

Unmittelbar nach der Beschlussfassung des Stadtrates wird die MÜNCHENSTIFT GmbH den Antrag auf Änderung der Mitgliedschaft an den KAV richten.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat stimmt aus den im Vortrag genannten Gründen der Beendigung der Vollmitgliedschaft und dem Antrag auf eine Gastmitgliedschaft der MÜNCHENSTIFT GmbH beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV) ab 01.01.2017 zu.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Personal- und Organisationsreferat, Büro des Referenten

An das Sozialreferat, S-III-MI/IK

An die Frauengleichstellungsstelle

z.K.

Am

I.A.